

der Europäischen Gemeinschaften

12. Jahrgang Nr. L 320

20. Dezember 1969

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 2541/69 des Rates vom 15. Dezember 1969 über die Aufstockung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	1
Verordnung (EWG) Nr. 2542/69 des Rates vom 16. Dezember 1969 über eine Verlängerung der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorgesehenen Frist für das Jahr 1969	2
Verordnung (EWG) Nr. 2543/69 der Kommission vom 19. Dezember 1969 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4
Verordnung (EWG) Nr. 2544/69 der Kommission vom 19. Dezember 1969 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5
Verordnung (EWG) Nr. 2545/69 der Kommission vom 19. Dezember 1969 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7
Verordnung (EWG) Nr. 2546/69 der Kommission vom 19. Dezember 1969 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8
Verordnung (EWG) Nr. 2547/69 der Kommission vom 19. Dezember 1969 zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	9
Verordnung (EWG) Nr. 2548/69 der Kommission vom 19. Dezember 1969 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	11
Verordnung (EWG) Nr. 2549/69 der Kommission vom 19. Dezember 1969 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Januar 1970 beginnenden Zeitraum	14
Verordnung (EWG) Nr. 2550/69 der Kommission vom 19. Dezember 1969 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2195/69 hinsichtlich gewisser Fristen für die Gewährung der Prämie für die Schlachtung von Kühen	17

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2551/69 der Kommission vom 19. Dezember 1969 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2507/69 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für die Republik Mali 18

Verordnung (EWG) Nr. 2552/69 der Kommission vom 17. Dezember 1969 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von sogenanntem „Bourbon“-Whisky zu der Tarifstelle 22.09 C III a) des Gemeinsamen Zolltarifs 19

Verordnung (EWG) Nr. 2553/69 der Kommission vom 19. Dezember 1969 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden 24

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

69/463/EWG :

Dritte Richtlinie des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer — Einführung der Mehrwertsteuer in den Mitgliedstaaten 34

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2541/69 DES RATES

vom 15. Dezember 1969

über die Aufstockung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der
Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen ZolltarifsDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2119/68 ⁽¹⁾ und Nr. 1197/69 ⁽²⁾ ist ein Gemeinschaftszollkontingent in einer Gesamthöhe von 20 800 Tonnen für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden.

An Hand der Vorausschätzungen der Sachverständigen aller Mitgliedstaaten sowie der letzten derzeit verfügbaren Angaben darf angenommen werden, daß der Verbrauch und die Erzeugung dieser Ware in der Gemeinschaft im Jahre 1969 57 910 Tonnen bzw. 16 820 Tonnen erreichen können ; unter Berücksichtigung der Ausfuhr nach dritten Ländern in Höhe von schätzungsweise 700 Tonnen sowie der im aktiven Veredelungsverkehr durchgeführten Einfuhren von rund 17 840 Tonnen kann angenommen werden, daß sich der Bedarf der Gemeinschaft an Einfuhren aus dritten Ländern 1969 auf 22 550 Tonnen belaufen wird ; ein Kontingent über eine Gesamtmenge von 20 800 Tonnen ist bereits vom Rat eröffnet worden ; es erscheint angezeigt, die Menge des betreffenden Gemeinschaftszollkontingents um 1 750 Tonnen zu erhöhen.

Nach dem früher festgelegten Verhältnis zwischen nicht legiertem Rohmagnesium und legiertem Rohmagnesium, das durch die Marktentwicklung bei diesen Erzeugnissen bestätigt worden ist, und unter Berücksichtigung der kurzfristigen Entwicklungsaus-

sichten der Gemeinschaftserzeugung von nicht legiertem Rohmagnesium ist es ratsam, die Kontingentsmenge von 1 750 Tonnen zu unterteilen, und zwar in einen Teil von 250 Tonnen für nicht legiertes Rohmagnesium und einen Teil von 1 500 Tonnen für legiertes Rohmagnesium —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Menge des durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2119/68 und Nr. 1197/69 eröffneten und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 20 800 Tonnen auf 22 550 Tonnen erhöht. Diese zusätzliche Menge von 1 750 Tonnen wird wie folgt unterteilt :

- a) 250 Tonnen für Rohmagnesium mit einem Gehalt von 99,8 oder mehr Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium ;
- b) 1 500 Tonnen für Rohmagnesium mit einem Gehalt von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium.

Artikel 2

(1) Der für nicht legiertes Rohmagnesium vorgesehene Teil der zusätzlichen Kontingentsmenge, d. h. 250 Tonnen, wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt :

Deutschland	180 t
Frankreich	2 t
Italien	0,5 t
Niederlande	10 t
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	57,5 t.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 27. 12. 1968, S. 18.⁽²⁾ ABl. Nr. L 157 vom 28. 6. 1969, S. 12.

(2) Die für legiertes Rohmagnesium vorgesehene Menge der Gemeinschaftsreserve, die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1197/69 vorgesehen ist, wird von 1 780 Tonnen auf 3 280 Tonnen erhöht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. DE KOSTER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2542/69 DES RATES

vom 16. Dezember 1969

über eine Verlängerung der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorgesehenen Frist für das Jahr 1969

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1892/68⁽²⁾, müssen Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds, Abteilung Ausrichtung, der Kommission alljährlich vor dem 1. Oktober vorgelegt werden und muß die Kommission vor dem 31. Dezember des folgenden Jahres eine Entscheidung in der Sache selbst treffen ; Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2010/68 des Rates vom 9. Dezember 1968 über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und

Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1969⁽³⁾ sieht vor, die Frist für die Einreichung der Anträge für das Jahr 1969 für die Hälfte der Vorhaben bis zum 28. Februar und für die übrigen Vorhaben bis zum 20. März 1969 zu verlängern.

In Anbetracht der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2010/68 beschlossenen Terminverschiebung und der für die Prüfung aller Anträge auf Zuschüsse des Fonds für das Jahr 1969 erforderlichen Zeit muß der Zeitpunkt, zu dem die Kommission eine Entscheidung in der Sache selbst treffen muß, verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Zeitpunkt, zu dem die Kommission nach Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG über die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1969, die ihr innerhalb der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2010/68 vorgesehenen Fristen vorgelegt wurden, eine Entscheidung in der Sache selbst treffen muß, wird auf den

⁽¹⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 289 vom 29. 11. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 299 vom 13. 12. 1968, S. 1.

31. Juli 1970 verschoben, es sei denn, der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages eine Verlängerung von höchstens 3 Monaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2543/69 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1969

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen
anwendbaren AbschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 2218/69⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2218/69 enthaltenen Bestimmungen auf die Ange-
botspreise und die heutigen Notierungen, von denen
die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a),
b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genann-
ten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen wer-
den in der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1969 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOIT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 8. 11. 1969, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1969 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	56,28
10.01 B	Hartweizen	55,68 ⁽¹⁾
10.02	Roggen	40,53
10.03	Gerste	48,79
10.04	Hafer	45,35
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	37,19 ⁽²⁾
10.05 B	Anderer Mais	37,19
10.07 A	Buchweizen	22,28
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	43,53
10.07 C	Sorghum und Dari	35,03
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	56,45
11.01 B	Mehl von Roggen	67,85
11.02 A I a) 1	Grütze und Grieß von Hartweizen	95,20
11.02 A I a) 2	Grütze und Grieß von Weichweizen	60,55

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2544/69 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1969

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Ver-

ordnung (EWG) Nr. 1593/69 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 3.

Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSCHOLT

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1969 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolldarfs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,50	0,50	0,80
10.01 B	Hartweizen	0	0,40	0,40	0,40
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0,25	0,25	1,25
10.05 B	Anderer Mais	0	0,25	0,25	1,25
10.07 A	Buchweizen	0	3,50	3,50	10,65
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	2,50
10.07 D	Andere	0	0	0	0

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolldarfs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,089	0,089	0,142	0,142
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,067	0,067	0,106	0,106
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2545/69 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1969

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2533/69 ⁽³⁾ festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-

gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 319 vom 19. 12. 1969, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1969 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	(RE / Tonne)		
			1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2546/69 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 1969
über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1595/69 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1595/69 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSCHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 6.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg) Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	18,81
	II. Rohzucker	14,92 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	18,81
	II. Rohzucker	14,92 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2547/69 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 1969
zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung Nr. 166/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenölhaltige Erzeugnisse ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 des Rates vom 23. Juli 1969 betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/69 des Rates vom 23. Juli 1969 betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 6, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungen für Olivenöl wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2428/69 der Kommission vom 5. Dezember 1969 zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl ⁽⁷⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2428/69 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Abschöpfungen, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

(1) Die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG, in Artikel 9 der Verordnung Nr. 166/66/EWG, in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1466/69 und in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1471/69 genannten Abschöpfungen werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSCHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3400/66.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 197 vom 8. 8. 1969, S. 93.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 93.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 306 vom 6. 12. 1969, S. 7.

ANHANG

Auf vom 22. Dezember 1969 ab erfolgte Einfuhren anwendbare Abschöpfungen in RE/100 kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vollständig in einem dieser Länder gewonnene und aus einem dieser Länder unmittelbar in die Gemeinschaft beförderte Erzeugnisse			Erzeugnisse, die nicht vollständig in einem dieser Länder gewonnen oder nicht unmittelbar aus einem dieser Länder in die Gemeinschaft befördert worden sind			Drittländer
	Griechenland	Marokko	Tunesien	Griechenland	Marokko	Tunesien	
07.01 N I b)	0	0	0	0,638	0	0	0
07.03 A II	0	0	0	0,638	0	0	0
15.07 A I a)	0	3,219	3,219	6,419	6,419	6,419	6,419
15.07 A I b)	0	4,321	4,321	10,321	10,321	10,321	10,321
15.07 A II	0	0	0	2,900	2,900	2,900	2,900
15.17 A I	0	1,450	1,450	1,450	1,450	1,450	1,450
15.17 A II	0	2,320	2,320	2,320	2,320	2,320	2,320
23.04 A	0	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232	0,232

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2548/69 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1969

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Ölsaaten eine Beihilfe zu gewähren, wenn der für eine bestimmte Saatenart geltende Richtpreis höher ist als der Weltmarktpreis. Diese Bestimmungen gelten gegenwärtig nur für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Die Beihilfe für Ölsaaten muß grundsätzlich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entsprechen.

Der Richtpreis für jede Saatenart wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 765/69 des Rates vom 22. April 1969 zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 festgesetzt ⁽³⁾.

Nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Weltmarktpreis, der für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet wird, unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten zu ermitteln, wobei die Preise gegebenenfalls berichtigt werden, um den Preisen konkurrierender Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

In Artikel 4 der Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts ⁽⁴⁾ wurde Rotterdam zum Grenzübergangsort bestimmt. Nach Artikel 1 dieser Verordnung sind bei der Ermitt-

lung des Weltmarktpreises alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen zu berücksichtigen. Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1365/69 ⁽⁶⁾, sind auszuschließen : die Angebote und Notierungen, die sich nicht auf eine Ladung beziehen, die binnen 30 Tagen nach Ermittlung des Weltmarktpreises durchgeführt werden kann, ferner die Angebote und Notierungen, die nach der allgemeinen Preisentwicklung und den vorliegenden Informationen der Kommission Anlaß zu der Annahme geben, daß sie für die wirkliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind ; außerdem die Angebote und Notierungen, die auf weniger als 500 Tonnen lauten, sowie Angebote für Saatenqualitäten, die üblicherweise nicht auf dem Weltmarkt gehandelt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen, die „Kosten und Fracht“ angegeben werden, um 0,2 v. H. zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die „fas“, „fob“ oder anders angegeben werden, sind je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten vom Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die cif für einen anderen Grenzübergangsort als Rotterdam angegeben werden, sind unter Berücksichtigung der Versand- und Versicherungskosten im Verhältnis zu einer Lieferung nach Rotterdam zu berichtigen. Die Kommission darf nur die ihres Wissens niedrigsten Verlade-, Transport- und Versicherungskosten berücksichtigen. Angebote und Notierungen cif Rotterdam sind um 0,2 Rechnungseinheiten zu erhöhen.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis für lose gelieferte Ölsaaten der Standardqualität zu ermitteln, für die der Richtpreis festgesetzt worden ist.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen für ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis um den sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehr-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 28. 4. 1969, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 176 vom 17. 7. 1969, S. 7.

wert zu vermindern. Angebote und Notierungen für eine andere als die Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, sind gemäß den in der Anlage zu der gleichen Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten zu berichtigen. Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 225/67/EWG können bei einem Angebot auf dem Weltmarkt von Raps- und Rübsensamen anderer als der in der Anlage aufgeführten Güteklassen Ausgleichskoeffizienten angewendet werden, die von den in der Anlage genannten Ausgleichskoeffizienten abgeleitet werden; bei der Ableitung sind die Preisunterschiede zwischen den betreffenden Samenqualitäten und den in der Anlage aufgeführten Güteklassen sowie die Eigenschaften der verschiedenen Samen zu berichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann, an Hand des Wertes der durchschnittlichen Mengen Öl und Ölkuchen zu ermitteln, die in der Gemeinschaft aus der Verarbeitung von 100 kg Ölsaaten gewonnen werden. Von diesem Wert wird ein Betrag abgezogen, der den Kosten der Verarbeitung der Ölsaaten zu Öl und Ölkuchen entspricht. Die dieser Berechnung zugrunde zu legenden Mengen und Kosten sind in Artikel 5 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festgesetzt. Der Wert dieser Mengen ist nach Maßgabe von Artikel 6 der gleichen Verordnung zu ermitteln.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann und auch der Wert des gewonnenen Öls und Ölkuchens nicht festgestellt werden kann, an Hand des letzten bekannten Wertes für Öl oder Ölkuchen zu ermitteln, der zur Berücksichtigung der Entwicklung der Weltmarktpreise der konkurrierenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG berichtigt wird. Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind als Konkurrenzzeugnisse die Öle bzw. Ölkuchen anzusehen, die in dem Bezugszeitraum offensichtlich in größeren Mengen auf dem Weltmarkt angeboten wurden.

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist bei der Ermittlung des Weltmarktpreises für eine Ölsaatenart der zugrunde gelegte Preis um einen Betrag zu berichtigen, der höchstens gleich der Spanne ist zwischen :

— der Differenz zwischen dem Preis für 100 kg Raps- oder Rübsensamen oder Sonnenblumen-

kerne, zuzüglich der Verarbeitungskosten, und der Summe der Preise für die Mengen Öl und Ölkuchen, die bei der Verarbeitung dieser Ölsaatenart gewonnen wurden, einerseits und

— der Differenz zwischen dem Preis für 100 kg einer oder mehrerer anderer Ölsaatenarten, zuzüglich der Verarbeitungskosten und der Summe der Preise für die Mengen Öl und Ölkuchen, die bei einer Verarbeitung gewonnen wurden, andererseits.

Die zur Ermittlung der Spanne zu berücksichtigenden Preise sind in Artikel 8 der Verordnung Nr. 225/67/EWG niedergelegt. Die Berichtigung darf nicht vorgenommen werden, wenn die festgestellte Spanne weniger als 0,5 Rechenseinheiten beträgt. Nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist bei der Ermittlung der Höhe der Berichtigung zu berücksichtigen, wie sich die betreffende Spanne auf das Geschäftsgebaren der Wirtschaftsunternehmen der Gemeinschaft und auf den Absatz der einzelnen Ölsaatenarten auf dem Weltmarkt auswirkt.

Die Verordnung Nr. 116/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 über die Beihilfe für Ölsaaten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 887/68 ⁽²⁾, hat die Regeln der Gewährung der Beihilfe für Ölsaaten festgelegt.

Nach dieser Verordnung ist die Höhe der Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags auf vorherige Festsetzung gilt, berichtigt um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tage gilt, und demjenigen, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden, und gegebenenfalls um einen Berichtigungsbetrag.

Nach dem Wortlaut des Artikels 21 der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 der Kommission vom 5. Juli 1968 mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Ölsaaten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2478/69 ⁽⁴⁾, erfolgt diese Berichtigung, in dem der Betrag der Beihilfe, der am Tage der Antragstellung gilt, erhöht oder vermindert wird um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an dem Tag gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden, und dem, der am Tage der Antragstellung gilt.

⁽¹⁾ ABL Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2198/67.

⁽²⁾ ABL Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 6.

⁽³⁾ ABL Nr. L 158 vom 6. 7. 1968, S. 8.

⁽⁴⁾ ABL Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 35.

Nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 ist der Berichtungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis der Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne und dem Terminpreis für dieselben Saaten für eine Verladung innerhalb des Monats, in dem die Saaten in einer Ölmühle unter Kontrolle gestellt werden. Diese Preise werden gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG festgesetzt. Dieser Unterschied kann gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 unter Berücksichtigung der Weltmarktpreise für Sojabohnen berichtigt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 ⁽¹⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Die Beihilfe wird so oft festgesetzt, wie dies die Marktsituation erfordert und damit gewährleistet ist, daß sie mindestens einmal pro Woche angewandt wird.

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 ist die einmal festgesetzte Höhe der Beihilfe beizubehalten, wenn die sich aus der Änderung der Berechnungsgrundlagen ergebende Erhöhung oder Verminderung dieser Beihilfen niedriger ist als 0,10 Rechnungseinheiten. Die Beihilfe kann jedoch jederzeit geändert werden, wenn es sich als notwendig erweist.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, ergibt sich, daß die Beihilfe für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Dezember 1969 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 22. Dezember 1969

	Raps- und Rübsensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe:	7,465	7,432
Betrag der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus:		
— für den Monat Dezember 1969:	7,465	7,432
— für den Monat Januar 1970:	7,995	7,823
— für den Monat Februar 1970:	8,175	8,212
— für den Monat März 1970:	8,505	8,839

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2549/69 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1969

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den
am 1. Januar 1970 beginnenden Zeitraum

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Satz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968 ⁽³⁾ hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen :

Hinsichtlich der ausgewachsenen Rinder im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bestehen, soweit es sich um Kühe handelt, traditionelle Handelsströme nach den an das Mittelmeer grenzenden afrikanischen Staaten. Um diesen Handel aufrechtzuerhalten, ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der die Ausfuhr nach diesen Ländern ermöglicht.

Für die im Anhang unter den Tarifstellen ex 02.01 A II a) 1 aa) 11 und 33, ex 02.01 A II a) 1 cc) 11 und 22 und ex 02.01 A II a) 2 aa), bb), cc), dd) 11 und dd) 22 letzter Gedankenstrich aufgeführten Erzeugnisse, die zur Bevorratung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen sowie zur Bevorratung der Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sta-

tioniert sind, aber nicht dessen Flagge führen, bestimmt sind, ist es angebracht, einen Betrag vorzusehen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Für frische oder gekühlte Vorderviertel von ausgewachsenen Rindern bestehen traditionelle Handelsströme nach dem Vereinigten Königreich und den an das Mittelmeer grenzenden dritten Ländern. Es bestehen auch Handelsströme für bestimmtes frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch in Teilstücken ohne Knochen. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den günstigsten Ausfuhrmöglichkeiten für diese Erzeugnisse Rechnung trägt, und hierbei nach Angebotsform und Bestimmung zu unterscheiden.

Für die im Anhang unter den Tarifstellen ex 02.01 A II a) 1 bb) 11 und 33 erwähnten Erzeugnisse bestehen traditionelle Handelsströme nach dritten Ländern. Um diesen Handel aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der die Ausfuhr nach diesen dritten Ländern unter Berücksichtigung der während der letzten Monate gewonnenen Erfahrungen ermöglicht.

Für genießbares Fleisch von Hausrindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Konserven, die mindestens 40 v. H. Fleisch enthalten, kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren durch die Mitgliedstaaten gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 ⁽¹⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die Beträge dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

(2) Für die nicht im Anhang erwähnten, in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgeführten Erzeugnisse wird keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

⁽¹⁾ ABL Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungs- betrag RE/100 kg
ex 01.02 A II b)	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere : andere : — Kühe : — Ausfuhren in die an das Mittelmeer grenzenden afrikanischen Länder	Lebendgewicht
		10,00
ex 02.01 A II a) 1	Genießbares Fleisch von Hausrindern, frisch oder gekühlt : aa) 11. ganze oder halbe Tierkörper ⁽¹⁾ 33. Hinterviertel, zusammen und getrennt ⁽¹⁾ bb) 11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ 22. Vorderviertel : — Ausfuhren nach dem Vereinigten Königreich und in die an das Mittelmeer grenzenden dritten Länder 33. Hinterviertel	Nettogewicht
		13,00
		30,00
		42,50
		33,00
		49,25

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungs- betrag RE/100 kg
		Nettogewicht
cc)	andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Rindfleisch :	
11.	Teilstücke mit Knochen ⁽¹⁾	49,25
22.	Teilstücke ohne Knochen :	
	— Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen oder Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen	60,00
	— Ausfuhren nach dem Vereinigten Königreich	43,00
	— andere Bestimmungen	49,25
ex 02.01 A II a) 2	Genießbares Fleisch von Hausrindern, gefroren :	
aa)	ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ ⁽¹⁾	42,50
bb)	Vorderviertel ⁽¹⁾	33,00
cc)	Hinterviertel ⁽¹⁾	49,25
dd)	anderes :	
11.	Teilstücke mit Knochen ⁽¹⁾	49,25
22.	Teilstücke ohne Knochen mit Ausnahme von Kopffleisch und Schlachtabfällen :	
	— aufgemacht in Rollen mit höchstens 4 Teilen, mit einem Gewicht von 3 kg je Stück oder weniger, mit einem Anteil an sichtbarem innerem und sichtbarem äußerem Fett von 5 v. H. oder weniger des Gewichtes des Erzeugnisses :	
	— Ausfuhren in die an das Mittelmeer grenzenden dritten Länder	52,00
	— andere Aufmachungen mit einem Gewicht je Stück von 2 kg oder mehr, mit einem Anteil an sichtbarem innerem und sichtbarem äußerem Fett von 10 v. H. oder weniger des Gewichtes des Erzeugnisses	41,00
	— andere Aufmachungen mit einem Gewicht je Stück von weniger als 2 kg ⁽¹⁾	49,25
ex 02.06 C I a) 2	Genießbares Fleisch von Hausrindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet :	
	— Ausfuhren nach der Schweiz	80,00
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme solcher Zubereitungen und Konserven, die Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthalten :	
	— Konserven :	
	1. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	25,00
	2. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	15,00
	3. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	10,00

⁽¹⁾ Erstattungen für diese Erzeugnisse werden nur gewährt, soweit es sich um Lieferung zur Bevorratung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen handelt oder um Lieferung an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2550/69 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2195/69 hinsichtlich gewisser Fristen für die Gewährung der Prämie für die Schlachtung von Kühen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 des Rates vom 6. Oktober 1969 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2195/69 der Kommission vom 4. November 1969 betreffend Durchführungsbestimmungen zu der Regelung für die Gewährung von Prämien für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen ⁽⁴⁾ müssen Anträge auf Erteilung der Schlachtpremie zwischen dem 1. und dem 20. Dezember 1969 gestellt werden.

Auf Grund von technischen und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten können diese Prämienanträge in Italien nicht bis zum Ablauf der genannten Frist eingereicht werden. Es ist daher angebracht, für Italien diesen Zeitraum bis zum 9. Januar 1970 zu verlängern.

Diese Verlängerung erfordert eine Anpassung des in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2195/69 genannten äußersten Zeitpunkts für die Mitteilung an die Kommission hinsichtlich der eingereichten Anträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Nach dem ersten Unterabsatz des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2195/69 wird der folgende Unterabsatz angefügt :

„Für Italien jedoch wird dieser Zeitraum bis zum 9. Januar 1970 verlängert.“

Artikel 2

In Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2195/69 wird der Wortlaut „vor dem 10. Januar 1970“ durch den Wortlaut „vor dem 15. Januar 1970“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 252 vom 8. 10. 1969, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 278 vom 5. 11. 1969, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2551/69 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2507/69 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für die Republik Mali

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1396/69 ⁽²⁾ und Nr. 1398/69 ⁽³⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 290/69 des Rates vom 17. Februar 1969 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 832/69 ⁽⁵⁾, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2338/69 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2507/69 der Kommission vom 15. Dezember 1969 ⁽⁷⁾ über eine neue Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für die Republik Mali sieht in Artikel 2 Absatz 3 vor, daß die Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mindestens 4 Tage vor dem für die Abgabe von Angeboten festgesetzten letzten Termin erfolgt. Der in Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung vorgesehene letzte Termin für die Einreichung

von Angeboten ist auf den 22. Dezember 1969, 12 Uhr, festgesetzt. Infolge eines zufälligen Ereignisses konnte die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* innerhalb der vorgesehenen Frist nicht durchgeführt werden.

Es ist daher angebracht, für diese Ausschreibung ein neues Datum festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Absätze 1 und 2 des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2507/69 werden wie folgt geändert :

„(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 5. Januar 1970.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 5. Januar 1970, 12.00 Uhr, festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

*Für die Kommission**Der Präsident***Jean REY**

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1969, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 298 vom 25. 11. 1969, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 316 vom 17. 12. 1969, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2552/69 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1969

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von sogenanntem „Bourbon“-Whisky zu der Tarifstelle 22.09 C III a) des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Gemeinsamen Zolltarif (Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2451/69 des Rates vom 8. Dezember 1969 ⁽³⁾) wird „Bourbon“-Whisky von der Tarifstelle 22.09 C III a) erfaßt. Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen. Für die Festlegung dieser Voraussetzungen sind Bestimmungen erforderlich, um eine einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen.

Das Erkennen von „Bourbon“-Whisky ist besonders schwierig. Es kann erheblich erleichtert werden, wenn das ausführende Land die Versicherung abgibt, daß das ausgeführte Erzeugnis der Bezeichnung der betreffenden Ware entspricht. Es sollte daher kein Erzeugnis zu der Tarifstelle 22.09 C III a) zugelassen werden, das nicht von einem Echtheitszeugnis begleitet ist, das von einer unter der Verantwortlichkeit des ausführenden Landes handelnden Stelle ausgestellt worden ist und das diese Versicherung enthält.

Es ist angebracht, die Form des betreffenden Zeugnisses wie auch die Bedingungen seiner Verwendung festzulegen. Im übrigen sind Bestimmungen nötig, die es der Gemeinschaft ermöglichen, die Bedingungen der Ausstellung des Zeugnisses zu überwachen und sich gegen Fälschungen zu sichern. Es erscheint daher angezeigt, der erteilenden Stelle bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Zulassung von sogenanntem „Bourbon“-Whisky zu der Tarifstelle 22.09 C III a) des Gemeinsamen Zolltarifs ist an die Vorlage eines Echtheitszeugnisses gebunden, das den in dieser Verordnung festgelegten Erfordernissen entspricht.

Artikel 2

(1) Das Zeugnis wird auf einem dieser Verordnung als Muster in Anhang I beigefügten Vordruck erteilt. Das Format ist etwa 21 × 30 cm. Das hierfür zu benutzende Papier ist gelb.

(2) Jedes Zeugnis trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

Artikel 3

Das Zeugnis wird in Maschinschrift oder handschriftlich ausgefüllt. Im letzten Fall muß es mit Tinte oder Kugelschreiber in Blockschrift ausgefüllt werden.

Artikel 4

Das Zeugnis ist den Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats binnen 3 Monaten vom Datum der Ausstellung ab zusammen mit der Ware, für die es ausgestellt wurde, vorzulegen.

Artikel 5

(1) Das Zeugnis ist nur gültig, wenn es ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk einer Stelle versehen ist, die in der in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Liste aufgeführt ist.

(2) Ein Zeugnis ist ordnungsgemäß mit dem Sichtvermerk versehen, wenn es Ort und Datum der Erteilung angibt und den Stempelabdruck der erteilenden Stelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen aufweist.

Artikel 6

(1) Eine erteilende Stelle darf in der Liste nur aufgeführt werden, wenn :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 311 vom 11. 12. 1969.

- a) sie vom ausführenden Land als solche anerkannt ist ;
- b) sie sich verpflichtet, die in den Zeugnissen gemachten Angaben zu prüfen ;
- c) sie sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der in den Zeugnissen enthaltenen Angaben erforderlich sind.

(2) Die Liste der erteilenden Stellen ist in Anhang II zu dieser Verordnung enthalten.

(3) Die Liste wird revidiert, sobald die in Absatz 1 a) genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine erteilende Stelle den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Artikel 7

Die den Einfuhrzollanmeldungen als Unterlagen beigefügten Rechnungen müssen die Seriennummern der zugehörigen Zeugnisse enthalten.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(verso — Rückseite — verso — verso)

The Internal Revenue Service certifies that the above whisky was distilled in the United States at L'Internal Revenue Service certifie que le whisky Bourbon décrit ci-dessus a été obtenu aux U.S.A. Der Internal Revenue Service bestätigt, daß der obengenannte Bourbon-Whisky in den USA unmittelbar L'Internal Revenue Service certifica che il whisky Bourbon sopra descritto è stato ottenuto negli U.S.A. De Internal Revenue Service verklaart dat de hierboven omschreven Bourbon whisky met een sterkte

not exceeding 160° proof (80° Gay-Lussac) from a fermented mash of grain of which not less than directement à 160° proof (80° Gay-Lussac) au maximum, exclusivement par distillation de moûts fermentés mit einer Stärke von höchstens 160° proof (80° Gay-Lussac) durch Destillation aus vergorener Getreide- direttamente a non più di 160° proof (80° Gay-Lussac) esclusivamente per distillazione di mosti fermentati van niet meer dan 160° proof (80° Gay-Lussac) in de Verenigde Staten van Noord-Amerika in één pro-

51 % was corn grain (maize) and aged for not less than two years in charred new oak containers. tés d'un mélange de céréales contenant au moins 51 % de grains de maïs et qu'il a vieilli pendant au Maische mit einem Anteil an Mais von mindestens 51 Gewichtshundertteilen hergestellt wurde und daß tati di una miscela di cereali contenente almeno 51 % di granturco e che è stato invecchiato per almeno duktiegang is verkregen uitsluitend door distillatie van gegist beslag van gemengde granen bestaande uit ten

moins deux ans en fûts de chêne neufs superficiellement carbonisés. er mindestens 2 Jahre in neuen, innen angekohlten Eichenfässern gelagert hat. due anni in fusti nuovi di quercia carbonizzati superficialmente. minste 51 gewichtspersenten (%) maïs en dat deze whisky gedurende ten minste twee jaar is gelagerd in nieuwe, aan de binnenzijde verkoolde, eikehouten vaten.

Place and date of issuance
Lieu et date d'émission
Ort und Datum der Ausstellung
Luogo e data di emissione
Plaats en datum van afgifte

U.S. Treasury Department
Internal Revenue Service Officer

Seal of the Internal Revenue Service
Stempel des Internal Revenue Service

Stempel van het Internal Revenue Service

Sceau de l'Internal Revenue Service
Timbro dell'Internal Revenue Service

ANHANG II

Erteilende Stelle	Herkunftsland
U.S. Treasury Department Internal Revenue Service — Washington D.C.	Vereinigte Staaten von Nordamerika

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2553/69 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1969

zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung ⁽³⁾ müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1353/69 ⁽⁵⁾, sieht vor, daß bei der Festsetzung der Erstattungen für denaturiertes Milchpulver der Tarifnummer 04.02 sowie für die zu der Gruppe Nr. 2 gehörenden Erzeugnisse der Tarifstelle ex 23.07 B der Beihilfe Rechnung getragen wird, die für Magermilchpulver gewährt wird, das zu Futterzwecken bestimmt ist oder zur Herstellung von Futtermitteln verwendet wird.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.02 B der Summe aus zwei Teil-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 16. 7. 1969, S. 10.

betragen, von denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/69⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969⁽³⁾ hat eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt, die infolge der Abwertung des

französischen Franken zu treffen sind. Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung muß, wenn französische Marktpreise heranzuziehen sind, die Auswirkung der in Artikel 1 genannten Senkung berücksichtigt werden.

Die Anwendung dieser Regelung auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang aufgeführten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Liste der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr in unverändertem Zustand die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Erstattung gewährt wird, sowie die Beträge dieser Erstattung werden im Anhang festgelegt.

(2) Für die im vorhergehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1969

Für die Kommission
Der Vizepräsident
S. L. MANSCHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

ANHANG

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(I) mit einem Fettgehalt von 2,6 Gewichtshundertteilen oder weniger	0100 10	1,80
	(II) mit einem Fettgehalt von mehr als 2,6 bis 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	0100 20	
	— Zone D		2,84
	— Algerien		2,96
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		2,80
	(III) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	0100 30	
	— Zone A		2,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		4,00
	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von :		
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen	0200 10	13,40
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	0200 20	22,00
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtshundertteilen oder weniger	0300 10	30,00
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	0300 20	64,53
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0400 00	64,53
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	II. Milch und Rahm, in Pulverform :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0600 00	22,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	0700 10	22,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	0700 20	28,10
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	0700 30	33,20
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	0700 40	40,00

Zolltarifschema			Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	
04.02 (Forts.)	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0800 00	41,70
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0900 10	41,70
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	0900 20	53,60
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) denaturiert ⁽¹⁾	1000 10	13,75
	(bb) andere	1000 20	22,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1100 10	22,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1100 20	28,10
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1100 30	33,20
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1100 40	40,00
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1200 00	41,70
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1300 10	41,70
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	1300 20	53,60
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	ex 1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 bis 7 Gewichtshundertteilen	1400 10	4,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 7 Gewichtshundertteilen	1400 20	11,00
	2. andere	1500 00	13,00
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 bis 7 Gewichtshundertteilen	1600 10	4,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 7 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1600 20	11,00
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 8,9 bis 21 Gewichtshundertteilen	1600 30	13,00

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.02 (Forts.)	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	1600 40	30,00
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	1600 50	54,50
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1700 00	62,50
	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform :		
	ex b) andere, ausgenommen Molke :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2200 00	0,2200 ⁽²⁾ je kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2300 10	0,2200 ⁽²⁾ je kg
(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2300 20	0,2810 ⁽²⁾ je kg	
(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2300 30	0,3320 ⁽²⁾ je kg	
(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2300 40	0,4000 ⁽²⁾ je kg	
cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :			
(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2400 10	0,4170 ⁽²⁾ je kg	
(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2400 20	0,5360 ⁽²⁾ je kg	
2. andere, mit einem Fettgehalt von :			
aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2500 00	0,2200 ⁽²⁾ je kg	
bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :			
(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2600 10	0,2200 ⁽²⁾ je kg	
(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2600 20	0,2810 ⁽²⁾ je kg	
(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2600 30	0,3320 ⁽²⁾ je kg	
(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2600 40	0,4000 ⁽²⁾ je kg	
cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :			
(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2700 10	0,4170 ⁽²⁾ je kg	
(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2700 20	0,5360 ⁽²⁾ je kg	

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Zolltarifschema Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform : ex a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger : (1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr (2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr b) andere, mit einem Fettgehalt von : ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger : (aa) „Blockmilch“, mit einem Fettgehalt von mehr als 11 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Milchtrockenmasse von mehr als 45 Gewichtshundertteilen (bb) andere, mit einem Fettgehalt von : (11) 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr (22) mehr als 6,9 bis 9,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr (33) mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen (44) mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen (55) mehr als 39 Gewichtshundertteilen 2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	2800 10 2800 20 2900 10 2900 20 2900 30 2900 40 2900 50 2900 60 3000 00	4,25 ⁽³⁾ 11,00 ⁽³⁾ 0,2700 ⁽²⁾ je kg 4,25 ⁽³⁾ 11,00 ⁽³⁾ 0,1100 ⁽²⁾ je kg 0,3000 ⁽²⁾ je kg 0,5450 ⁽²⁾ je kg 0,6250 ⁽²⁾ je kg
04.03	Butter : ex A. mit einem Fettgehalt von 84 Gewichtshundertteilen oder weniger : (I) 62 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen und der Gewürze oder feinvermahlene Kräuter zugesetzt sind bei der Ausfuhr nach : — Zone E — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten (II) 82 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone A — Zone E — Algerien, Marokko, Tunesien und Polen — den in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG vorgesehenen Bestimmungen — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3100 10 3100 20	75,00 100,00 130,00 99,70 142,00 130,00 133,00

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Zolltarifschema Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03 (Forts.)	B. andere, mit einem Fettgehalt von : (I) mehr als 84 bis 98 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone A — Zone E — Algerien, Marokko, Tunesien und Polen — den in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG vorgesehenen Bestimmungen — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten (II) mehr als 98 bis 99,5 Gewichtshundertteilen (III) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen	3200 10 3200 20 3200 30	130,00 99,70 142,00 130,00 133,00 162,00 174,00
04.04	Käse und Quark : ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform : II. andere bei der Ausfuhr nach : — Zone D und Zone F — Österreich, Liechtenstein und der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort D. Schmelzkäse : II. andere, mit einem Fettgehalt von : a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : ex 1. 46 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von : (aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen (bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von: (11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen (22) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr (cc) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : (11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen (22) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen (33) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr ex 2. mehr als 46 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von : (aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen (bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	3800 00 4000 00 4400 10 4400 20 4400 30 4400 40 4400 50 4400 60 4500 10 4500 20	38,00 25,00 43,00 30,00 10,00 10,00 27,00 10,00 27,00 43,00 10,00 27,00

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Zolltarifschema Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(cc) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundert- teilen	4500 30	43,00
	(dd) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fett- gehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4500 40	43,00
	(22) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4500 50	54,00
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4600 00	54,00
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 39 Ge- wichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana, Fiore Sardo, Parmigiano Reggiano, Pecorino bei der Ausfuhr nach :	4700 10	
	— der Schweiz		40,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten		50,00
	(2) andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4700 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		40,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten		50,00
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	ex 1. Cheddar, Chester, mit einem Fettgehalt in der Trocken- masse von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	4800 00	68,00
	ex 2. Tilsiter, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex aa) mehr als 39 bis 48 Gewichtshundertteilen	4900 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		7,50
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten		45,00
	ex 3. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	5100 10	8,00
	(bb) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshun- dertteilen und mit einem Wassergehalt in der fett- freien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger	5100 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		7,50
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten		15,00
	(cc) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Provolone, Ragusano	5100 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		7,50
	— den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten		45,00

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Zolltarifschema	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
	Warenbezeichnung		
04.04 (Forts.)	(22) Cantal, Edamer, Fontal, Fontina, Gouda bei der Ausfuhr nach :	5100 40	
	— Zone D		31,22
	— Zone E		38,36
	— Zone F		27,56
	— der Schweiz		7,50
	— Australien		41,00
	— Japan		59,00
	— Puerto Rico		40,00
	— Kanada		43,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		45,00
	(33) Butterkäse, Italico, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio bei der Ausfuhr nach :	5100 50	
	— Zone F		25,56
	— der Schweiz		7,50
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		38,00
	(44) andere, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5100 60	
	— der Schweiz		7,50
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		45,00
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5100 70	
	— Zone D		31,22
	— Zone E		38,36
	— Zone F		27,56
	— der Schweiz		7,50
	— Australien		41,00
	— Japan		59,00
	— Puerto Rico		40,00
	— Kanada		43,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		45,00
23.07	II. andere :		
	ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Gehalt an Trockenmasse von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5300 00	
			40,00
	Futter, melassiert oder gezuckert, andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel ⁽⁴⁾ :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht angegeben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
23.07 (Forts.)	ex 3. mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle ex 04.02 A II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von 60 Gewichtshundertteilen oder weniger	5700 10	9,36
	(bb) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von mehr als 60, jedoch nicht mehr als 70 Gewichtshundertteilen	5700 20	11,16
	(cc) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von mehr als 70 Gewichtshundertteilen	5700 30	12,96
	ex 4. mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle ex 04.02 A II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von 80 Gewichtshundertteilen oder weniger	5800 10	13,86
	(bb) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	5800 20	14,76

(¹) Im Sinne dieser Tarifstelle ist denaturiertes Milchpulver das Erzeugnis, das nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 denaturiert worden ist.

(²) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der zugesetzten MilCHFremdstoffe und der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt. Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milch und des Rahmes, die in 100 kg des Erzeugnisses enthalten sind ;
- b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

(³) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

- a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
- b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

(⁴) Spezialmischfuttermittel sind Futtermittel, die enthalten :

- a) Magermilchpulver,
- b) Fischmehl und
- c) Aktivkohle oder eine Mischung aus Tartrazingelb (E 102) und Patentblau V (E 131) oder Cochenillerot A (E 124) oder Patentblau V (E 131).

NB : Diese Zonen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1353/69 (ABl. Nr. L 174 vom 16. 7. 1969, S. 10) bestimmt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

DRITTE RICHTLINIE DES RATES

vom 9. Dezember 1969

zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer
— Einführung der Mehrwertsteuer in den Mitgliedstaaten

(69/463/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Italienische Republik und das Königreich Belgien haben der Kommission am 14. Juli 1969 bzw. 12. September 1969 mitgeteilt, daß sie nicht in der Lage seien, den für die Einführung der Mehrwertsteuer in Artikel 1 Absatz 2 der ersten Richtlinie des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer ⁽³⁾ genannten Endtermin des 1. Januar 1970 einzuhalten ; diese Mitgliedstaaten beantragen daher für die Einführung dieser Steuer eine Fristverlängerung von zwei Jahren bzw. einem Jahr.

Das Königreich Belgien glaubt, vor allem aus für Belgien geltenden Konjunktur- und Haushaltsgründen, nicht in der Lage zu sein, die Mehrwertsteuer zum vorgesehenen Zeitpunkt anzuwenden.

Die Italienische Republik legte dar, daß ein Entwurf für eine allgemeine Steuerreform gegenwärtig zur Beratung und Genehmigung dem Parlament

vorliege, das sich noch nicht mit dieser Frage befaßt habe ; nach dem Textentwurf seien die erforderlichen Rechtsvorschriften vor dem 31. Oktober 1970 zu erlassen ; dieser Mitgliedstaat ist daher nicht in der Lage, die Mehrwertsteuer zum vorgesehenen Zeitpunkt anzuwenden.

Eine Fristverlängerung kann nur gewährt werden, wenn sie auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Die Einführung der Mehrwertsteuer kann daher nicht über den 1. Januar 1972 hinaus verschoben werden.

Eines der Hauptziele der genannten ersten Richtlinie ist es, durch die Einführung des Mehrwertsteuersystems am 1. Januar 1970 die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der Wettbewerb nicht durch die Umsatzsteuer verfälscht wird.

Dieses Ziel kann bis zum 1. Januar 1970, insbesondere im Bereich des Handelsverkehrs, nicht erreicht werden, da diese Mitgliedstaaten weiterhin zum Ausgleich der inländischen Belastung Durchschnittssätze anwenden.

Die Mitgliedstaaten, die die Mehrwertsteuer am 1. Januar 1970 nicht einführen können, sollten ihre am 1. Oktober 1969 geltenden durchschnittlichen Ausgleichssätze nicht erhöhen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Der Zeitpunkt des 1. Januar 1970, der in Artikel 1 der ersten Richtlinie vom 11. April 1967 vorgesehen ist, wird durch den 1. Januar 1972 ersetzt.

⁽¹⁾ ABL. Nr. C 139 vom 28. 10. 1969, S. 32.

⁽²⁾ ABL. Nr. C 144 vom 8. 11. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABL. Nr. 71 vom 14. 4. 1967, S. 1301/67.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind als Durchschnittssätze die Sätze der Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr und der Rückvergütungen bei der Ausfuhr zu verstehen, die eingeführt wurden, damit bei den inländischen Erzeugnissen die auf den verschiedenen Stufen ihrer Produktion durch die kumulative Mehrphasensteuer entstehenden Belastungen, mit Ausnahme der Abgabe auf den Verkauf durch den Endhersteller, ausgeglichen werden.

Artikel 3

Die am 1. Oktober 1969 geltenden Durchschnittssätze dürfen nicht erhöht werden.

Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Durchschnittssätze werden jedoch etwaigen späteren Änderungen der Umsatzsteuersätze angepaßt.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. DE KOSTER

AN UNSERE ABONNENTEN

Das laufende Abonnement endet am 31. Dezember 1969.

Um keine Unterbrechung in der Zustellung eintreten zu lassen, kann das Abonnement bereits jetzt zu den bei den einzelnen Vertriebsbüros geltenden Bedingungen (s. letzte Seite dieser Ausgabe) erneuert werden.

Der Bezugspreis des Jahresabonnements beträgt 120,— DM (1 500,— bfrs).

Beide Teile („L” und „C”) bilden zusammen die vollständige Ausgabe des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften. Abonnements für eine der beiden Ausgaben können nicht bestellt werden.

